

Hinweise* zu Lagerungen in Mittel- und Großgaragen mit einer Grundfläche ab 100 m²

Immer wieder kommt es in Garagen zu Bränden, teilweise mit erheblichen Sachschäden. Brandfördernd sind hierbei regelmäßig Mülltonnen, Sperrmüll oder nachträglich eingebaute Werkstätten und Einbauten.

Aufgrund dieses erweiterten Risikos hat der Gesetzgeber bereits vor Jahren die Garagenverordnung (GaVO) verfasst. In dieser ist geregelt, was in Mittel- und Großgaragen gelagert werden kann oder eben auch nicht.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass nach § 14 Abs. 2 der GaVO brennbare Stoffe nur dann in einer Mittel- und Großgarage gelagert werden dürfen, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen.

Rechtlich akzeptiert werden somit:

- Kraftfahrzeuge, Motorräder, Fahrräder, E-Bikes und E-Roller
- max. ein Radsatz Winter- bzw. Sommerreifen incl. Felgen und Radblenden
- Wagenheber und erforderliches Kleinwerkzeug
- Dachträger, Skibox und Fahrradständer
- Kindersitze
- Lade-Infrastruktur zum Laden der o.g. E-Fahrzeuge
(Fachliche Anmerkung: idealerweise in taktischer Nähe zur Garagenausfahrt und Zugängen)
- Fahrzeugpflegemittel für das KFZ und die Fahrräder in haushaltsüblichen Mengen
- Reinigungsutensilien wie Besen, Handfeger und Kehrschaufel
- Metallregale

Vorstehende Lagerungen dürfen sich nicht auf Verkehrsflächen oder im Bereich von Rettungswegen befinden.

Rechtlich unzulässig sind insbesondere:

- Kraftstoffbehälter (Diesel/Benzin)
- sämtliche Arten von Mülltonnen incl. der Lagerung von Wertstoffen, Zeitungen, u.ä.
- Möbel, Teppiche, Fernseher, Computer, u.ä.
- Sperrmüll, alte Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle
- Werkbänke und Werkstätten
- Umzugskartons
- Hausinstallationen, PV-Speicher, PV-Wechselrichter und Klimaanlage
- Ladeinfrastruktur zum Laden von Energiespeichern außerhalb der o.g. E-Fahrzeuge
- nachträgliche bzw. ungenehmigte Einhausungen von Stellplätzen, Werkstätten und Lagerbereichen

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist grundsätzlich der Eigentümer bzw. Nutzer, Mieter oder Verwalter verantwortlich. In Großgaragen (> 1.000 m²) werden zudem in regelmäßigen Abständen behördenseitig Brandverhütungsschauen auf Grundlage der VwV-Brandverhütungsschau durchgeführt. Hierbei wird auch die vorgenannte Lagerung in den Garagen überprüft.

Helfen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit mit, dass das Risiko so weit wie möglich reduziert wird. Gerade Brände in Tiefgaragen stellen für die Feuerwehren eine enorme Gefährdung der Einsatzkräfte dar. Durch die Einhaltung und Umsetzung der vorgenannten rechtlichen Maßgaben helfen Sie den Feuerwehrangehörigen, einen zielgerichteten, schnellen, möglichst sicheren Einsatz durchführen zu können, um Ihr Hab und Gut sowie Ihr Leben zu schützen.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihren Einsatz!

Für Rückfragen:
Stabsstelle für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Telefon: 0751/85-5140
Mail: b@rv.de

* Bei den vorliegenden Hinweisen handelt es sich um eine rein fachliche Ausarbeitung, Kommentierung und Auslegung. Rechtlich wirkt ausschließlich die Garagenverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.